

Arnsfeld mit Mittelschmiedeberg und Oberschaar,
Grumbach,
Oberschmiedeberg,
Schmalzgrube,
Steinbach,
sowie die jetzt ebendahin einbezirkten Forstreviere
Föhstadt und
Steinbach,
b) die jetzt zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Ortschaft
Satzung
überwiesen.

3.

Die bis zum 30. September 1899 bei den Amtsgerichten Annaberg und Marienberg anhängig gewordenen streitigen und nichtstreitigen Rechtsfachen jeder Art, die, wenn das Amtsgericht Föhstadt schon früher in Wirksamkeit getreten wäre, bei diesem anhängig zu machen gewesen wären, sind vom 1. Oktober 1899 an beim Amtsgerichte Föhstadt fortzustellen. Jedoch verbleibt den Amtsgerichten Annaberg und Marienberg die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, die in den auf das Amtsgericht Föhstadt übergehenden Strafsachen erkannt und bis zum 30. September 1899 angetreten worden sind.

4.

Die Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg und Marienberg bleiben unverändert.

Dresden, den 21. April 1899.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig.

v. Meßsch.

Kurth.

Berichtigung.

In Anlage 3 zur Bekanntmachung vom 27. März 1899, die Neuregelung in Ersatz-, Pferdeaushebungsz- und Militärpensions-Angelegenheiten betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 29), muß es in § 3 Zeile 1 anstatt:

„Dem Reiche gegenüber sind die Gemeinden“
heißen:

„Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden“